

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA.

Nr. 2. Włoszczowa, am 26. Januar 1916.

Inhalt: 1. Unterhaltsbeiträge polnischer Legionäre. — 2. Erhöhung der Patentsteuertaxen. — 3. Standrechtliche Bestimmungen. — 4. Inspizierender des gesamten Schulwesens in Polen. — 5. Schulfreie Tage und Ferien. — 6. Pässe. Ausweispflicht von und nach den beiderseitigen Okkupationsgebieten. — 7. Bestellung von Wasenmeistern in den Gemeinden. — 8. Verlautbarung eines rechtskräftigen Urteiles wegen Preistreiberei. — Steckbrief.

1.

Unterhaltsbeiträge der Familien polnischer Legionäre.

In Russisch-Polen wohnhafte Familienangehörige von polnischen Legionären haben, falls sie hilfsbedürftig sind, unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsbeiträge.

Diesen Anspruch können folgende Personen geltend machen:

Die Ehefrau und die ehelichen Nachkommen des Legionärs, dessen Eltern und Grosseltern, dessen uneheliche Mutter und dessen uneheliche Kinder, die Stiefeltern des Legionärs und die von seiner Ehegattin in die Ehe mitgebrachten Kinder aus einer früheren Ehe, schliesslich die Mutter und der eheliche Vater der unehelichen Mutter des Legionärs.

Der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge kann beim Kreiskommando mündlich oder schriftlich angemeldet, es kann auch das betreffende Gesuch dem zuständigen Gendarmeriepostenkommando behufs Weiterleitung an das Kreiskommando übergeben werden.

2.

Erhöhung der Patentsteuertaxen.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit dem Erlasse vom 23. Dezember 1915 Nr. 20.051 angeordnet, dass den neuen russichen Gesetzen vom 4. Oktober 1914 gemäss, vom 1. Jänner 1916 an im Okkupationsgebiete erhöhte Patentsteuertaxen eingehoben werden.

Insbesonders werden die bisherigen Patentsteuertaxen von Handelsunternehmungen der I., II. und III. Kategorie sowie von Gewerbeunternehmungen der I. bis VI. Kategorie um 50% erhöht.

Die Staatszuschläge für die Kosten der Einquartierung und der Erhaltung der Gemeindegerichte werden von den erhöhten Patenttaxen, die übrigen Staatszuschläge von den normalen Patenttaxen eingehoben.

3.

Standrechtsbestimmungen.

Es wird in Erinnerung gebracht, dass der Armeeoberkommandant mit Op. Nr. 32.183 v. 16. März 1915 gemäss § 481 Abs. 2, M. St. P. O. gegenüber allen Personen im Feindesland, die im Machtbereiche der mobilisierten Truppen betreten werden, wegen nachstehender Verbrechen des Standrecht angeordnet hat:

1) das Verbrechen der unbefugten Werbung,

2) das Verbrechen der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser,

3) das Verbrechen der Ausspähung und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates,

4) das Verbrechen des Hochverrates,

5) das Verbrechen der Majestätsbeleidigung,

6) das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe,

7) das Verbrechen des Aufruhrs,

8) das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften, oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenstände,

9) das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die bei dem Betriebe von Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden,

10) das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen und Telephonen,

11) das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentumes nach § 362 M. St. G. in anderen, als im Pkt. 8. angeführten Fällen, wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militär- oder der Landwehr angehöhrenden, oder in seiner Verwaltung oder seinem Betrieb stehenden Eigentum begangen wurden, oder wenn ohne Rücksicht auf diese Umstände der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verursachten Schadens 1000 Kronen übersteigt,

12) das Verbrechen des Mordes,

13) das Verbrechen des Totschlages,

14) das Verbrechen der Brandlegung,

15) das Verbrechen des Raubes,

16) das Verbrechen des Diebstahls nach § 457 bis 465a, 466—467 M. St. G. und der Veruntreuung nach § 472, M. St. G., wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen bezw. Veruntreuten 1000 Kronen übersteigt — das Verbrechen der Veruntreuung nach § 474, M. St. G. und das Verbrechen des Betruges nach § 502—506 M. St. G., wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten bezw. Herausgelockten 2000 Kronen übersteigt.

Die Bestimmungen über die standrechtliche Behandlung haben auch auf den Versuch, sowie auf die Mitschuld und Teilnahme an den durch Standrecht bedrohten Verbrechen volle Anwendung.

Vor Verübung vorstehender Verbrechen wird neuerdings gewarnt, da dieselben mit dem Tode durch den Strang bezw. Erschiessen bestraft werden,

Die Gemeindevorsteher und Soltyse haben dafür zu sorgen, dass diese Standrechtsbestimmungen der **gesamten Bevölkerung wiederholt zur Kenntnis gebracht werden.**

4.

Inspizierender des gesamten Schulwesens in Polen.

Das Generalgouvernement hat den ihm zur Dienstleistung zugewiesenen Schulrat Dr. Marian Reiter mit den Funktionen eines Inspizierenden in pädagogischer Beziehung für das gesamte Schulwesen (mit Ausnahme der geistlichen Seminaranstalten) innerhalb des österreichisch-ungarischen Okkupationsgebietes in Polen betraut.

Hievon werden alle Schulleitungen in Kenntnis gesetzt.

5.

Schulfreie Tage und Ferien.

1) Alle römisch-katholischen Sonn- und Feiertage.

2) Der 4. Oktober, als Namenstag Seiner Majestät, des Kaisers Franz Josef I.

3) Das Fest des heiligen Patrons der Pfarrkirche.

4) Die Weihnachtsferien vom 24. Dezember bis 2. Jänner.

5) Die Osterferien von Mitwoch vor Ostern bis Mitwoch nach Ostern.

6) Die Pfingsfeiertage.

7) Die Sommerferien vom 1. Juli bis 31. August.

Das Schuljahr beginnt in allen Schulen des Kreises am 1. September und endet am 30. Juni.

6.

Pässe. — Ausweispflicht von und nach den beiderseitigen Okkupationsgebieten.

Im Einvernehmen mit dem Kaiserlich deutschen Generalgouvernement Warschau wurden, vorbehaltlich späterer Vereinbarungen über die Erleichterung des Personenverkehres innerhalb ganz Polens, vorläufig die beiderseitigen Anforderungen für den Grenzübertritt zwischen dem k. u. k. Militärgeneralgouvernement Lublin und dem Kaiserlich deutschen Generalgouvernement Warschau folgendermassen festgestellt:

I.

Reisen aus dem K. u. k. österreichisch-ungarischen nach dem Kaiserlich deutschen Okkupationsgebiete.

Für Reisen in das Deutsche Okkupationsgebiet wird gefordert:

1) der Reisepass.

2) Der besondere Ausweis.

ad 1) Die von den k. u. k. österreichisch-ungarischen Kommandos, gemäss der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V. B. I., ausgestellten Reisepässe werden vom Kaiserlich deutschen Generalgouvernement als zureichend anerkannt.

ad 2) Der besondere Ausweis wird von der Passzentrale des Generalgouvernements Warschau ausgestellt.

Zu diesem Zwecke ist der Reisepass unter genauer Angabe des Zweckes und der Dauer der Reise, an den dem Generalgouvernement Warschau zugeteilten Vertreter des österreichisch-ungarischen Armeeoberkommandos zu senden. Der Reisepass wird sodann an die übersendende Stelle unmittelbar von der Kaiserlich deutschen Passzentrale oder durch den Vertreter des Armeeoberkommandos zurückgeschickt, im Falle der Genehmigung der Reise wird der besondere Ausweis behufs Ausfolgung an den Bewerber angeschlossen.

II.

Reisen aus dem Kaiserlich deutschen nach dem K. u. k. österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete.

Für Reisen in das K. u. k. österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet wird gefordert:

1) Der Reisepass.

2) Das Visum des Reisepasses.

ad 1) Die von den Kaiserlich deutschen Kommandos oder Behörden gemäss der, derzeit geltenden Vorschriften ausgestellten Reisepässe (Kaiserlich-deutsche Verordnung vom 16. Dezember 1914, Nr. 4577 und Verordnung des Generalgouvernements Warschau vom 10. September 1915, Abteilung II. b, Nr. 3188) entsprechen den Anforderungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V. B. I. und werden als zureichend anerkannt.

ad 2) Das Visum wird ausgestellt vom Armeeoberkommando selbst, oder einer seiner Passvidierungsstellen in Szczakowa, Krakau, Rozwadów oder Lemberg, oder von dem dem Generalgouvernement Warschau zugeteilten Vertreter des Armeeoberkommandos oder vom k. u. k. Kriegsministerium. Zur Erwirkung des Visums ist der Reisepass an eine der bezeichneten Stellen zu senden. Hiebei ist neben den im Reisepasse ohnehin enthaltenen Angaben auch das Ziel, der Zweck und die Dauer der Reise anzugeben.

Der Reisepass wird nach allfälliger Beisetzung des Visums von der k. u. k. Stelle bei der die Vidierung erbeten wurde, an die übersendende Stelle zurückgeschickt.

7.

Bestellung von Wasenmeistern in den Gemeinden.

§ 1.

Die Wasenmeister unterstehen unmittelbar jenen Gemeinden, in welchen sie ihr Domicil haben. Die Überwachung der Wasenmeistereien obliegt dem Kreiskommando.

§ 2.

Die Verpflichtungen der Wasenmeister sind:

a) Die Instandhaltung der vorschriftsmässig eingerichteten Wasenmeistereien und der Aasplätze.

b) Das Abholen der ihnen von den Parteien bezeichneten oder zufällig gefundenen Kadaver und deren Verscharrung am Aasplatze,

c) Die Vertilgung und Eröffnung, das Abledern und die Gewinnung der Abfälle von Tieren, wenn es von den Eigentümern gewünscht wird.

d) Die Anzeige an die betreffende Gemeinde, wenn sich in ein und demselben Gehöfte, oder in nahe nebeneinander liegenden Höfen mehrere Viehunfälle— wenn auch nicht seuchenartiger Natur — binnen wenigen Tagen ereignen; endlich in Seuchenfällen.

e) Die Vornahme besonderer Streifungen zum Hundefang in Folge behördlicher Anordnung.

f) Das Einfangen, Verwahren und Vertilgen wutverdächtiger und überhaupt jener Hunde, welche von der Behörde dazu bestimmt werden.

In Seuchenfällen darf die Eröffnung und das Abledern von Kadavern, sowie die Gewinnung der Abfälle, nur über eine spezielle Verfügung der politischen Behörde, bezw. der Seuchenkommission erfolgen.

§ 3.

Zum Einfangen der Hunde hat sich der Wasenmeister bei seinen Streifungen in Städten und in Dörfern, der Drahtschlinge odes des Stranges zu bedienen.

§ 4.

Die zu Zeiten bestehender Hundswut oder eines Wutverdachtes eingefangenen oder getödteten Hunde, sind in die Wasenmeisterei zu schaffen, und ist hierüber sogleich die vorschriftsmässige Anzeige zu erstatten. Alle diese Hunde sind — die lebend eingefangenen in den dazu bestimmten Käfigen, wohl verwahrt und verpflegt — der behördlichen Verfügung vorzubehalten.

§ 5.

Ausser dem Wasenmeister ist es Niemandem gestattet, ein umgestandenes Tier abzuhäuten und zu verscharren oder sonst damit zu verfügen, daher ist

der Eigentümer eines solchen verpflichtet, den Wasenmeister sogleich von dem Umfalle in Kenntnis zu setzen.

§ 6.

Sobald der Wasenmeister die Anzeige von einem Viehunfalle erhält, hat er den Kadaver sogleich — längstens binnen 12 Stunden — abzuholen, und auf den Aasplatz zur vorschriftsmässigen Verscharrung zu verführen.

Bei dieser Gelegenheit hat er sich um die Umstände zu erkundigen, unter welchen das Tier verendete, und ob noch andere Tierkrankheiten ähnlicher Art in der Gegend vorkommen, um daraus beurteilen zu können ob eine seuchenartige Erkrankung vorliege, wobei es ihm aber nicht gestattet ist, andere Stallungen zu betreten.

Besteht schon vor der Ausführung des Kadavers ein Seuchenverdacht, so ist derselbe an Ort und Stelle — wird der Verdacht erst am Aasplatze rege, so ist er hier wohlverwahrt liegen zu lassen, in beiden Fällen sogleich die Anzeige zu erstatten und die Weisung der Behörde abzuwarten.

Bei grassierender Rinderpest gilt dies im Seuchenbezirke von jedem Wiederkäuer.

§ 7.

Wurde von Jemandem die Ablederung oder Verscharrung eigenmächtig vorgenommen, so hat der Wasenmeister zwar das noch nicht verscharrte Aas auf den Aasplstz zu führen und zu verscharren, aber sogleich die Anzeige zu erstatten; ist dasselbe aber bereits verscharrt, so hat er die Weisung der davon in Kenntnis zu setzenden Behörde abzuwarten. Lautet diese auf Ausgrabung und Verscharrung auf dem Aasplatze, so ist er zur Durchführung dessen, gegen von der Behörde Fall für Fall zu bestimmende Entlohnung durch den Schuldtragenden, verpflichtet.

§ 8.

Der Wasenmeister hat die Vertilgung der ihm hiezu von Parteien übergebenen Tieren nur in Nichtseuchenfällen vorzunehmen: die Vertilgung soll, wenn das Tier noch lebend auf den Aasplatz gebracht werden kann, daselbst stattfinden.

In Seuchenfällen kann nur die politische Behörde die Bewilliguug bezw. den Auftrag zur Vertilgung geben, wobei dieselbe mittelst ihrer Seuchenkommission zu intervenieren und den Verscharrungsplatz zu bestimmen hat.

§ 9.

Die Abfälle der umgestandenen oder vertilgten Tiere dürfen nur in Nichtseuchenfällen und erst dann an den Eigentümer oder irgend eine andere Person ausgefolgt werden, wenn sie vom Wasenmeister der ordnungsmässigen Desinfektion unterzogen worden sind.

§ 10.

Der Wasenmeister ist für alle auf sein Geschäft Bezug nehmenden Verrichtungen zu entlohnen. Das Mass der Entlohnung wird durch einen seitens der Gemeinden festzustellenden Tarif geregelt.

Hier muss vor Allem bemerkt werden, dass die Abfälle umgestandener oder vertilgter Tiere, als Häute-Fell, Eigentum des betreffenden Vieheigentümers sind.

Geleistet wird die Entlohnung.

I. Von der Gemeinde,

a) für die periodischen und besonderen Streifungen zum Zwecke des Hundefanges;

b) für das Ausführen und Verscharren der Kadaver, die gefunden werden, wenn der Eigentümer nicht bekannt ist;

c) für das Ausführen und Verscharren der Kadaver in allen Seuchenfällen;

d) für das Vertilgen, Ausführen, Eröffnen und Verscharren von Tieren, welche von der Gemeinde aus sanitätspolizeilichen Gründen dazu bestimmt werden.

II. Von der Partei,

a) für das Abholen und Verscharren der Kadaver von ihr eigentümlichen Tieren;

b) für das Vertilgen und Eröffnen eines Tieres, wenn dies von ihr verlangt wird;

c) für das Abledern, sowie für die Desinfektion, wenn kein Seuchenverdacht vorliegt und die Partei dies durchgeführt wünscht;

d) für das Ausgraben und Wiederverscharren eines von der Partei eigenmächtig selbst verscharrten Kadavers.

Den Parteien steht es frei, den Wasenmeister entweder durch Baarzahlung nach dem Tarife oder durch Überlassung der Abfälle zu entschädigen.

ANHANG.

1) Das Aufnehmen kranker Tiere zum Zwecke der Behandlung ist dem Wasenmeister strengstens verboten.

2) In allen Räumen der Wasenmeisterei und am Aasplatze muss immer die grösste Reinlichkeit aufrecht erhalten werden.

3) Die Aasgruben sind in einer Tiefe von 2·5 Meter auszuheben und wieder gehörig mit Erde zu füllen und festzustampfen.

4) Zur Beobachtung dürfen kranke Tiere nur über behördliche Anordnung aufgenommen werden.

Sämmtliche Gemeinden des Kreises haben Wasenmeister zu bestellen und haben den Vollzug dieses

Befehles unter Angabe des Vor- und Zunamens, sowie des Alters der bestellten Wasenmeister, ehestens dem Kreiskommando zu melden.

8.

Verlautbarung eines rechtskräftigen Urteiles wegen Preistreiberei.

Im Namen Seiner K. u. K. Apostolischen Majestät des Kaisers und Königs!

Das k. u. k. Gericht des Kreiskommandos in Włoszczowa hat zu Recht erkannt:

1. Israel Danzinger aus Zarzecze,
2. Mendel Goldschmied aus Zarzecze,
3. Dawid Danzinger aus Zarzecze,
4. Salma Semmel aus Włoszczowa,
5. Fischel Semmel aus Włoszczowa,
6. Michel Kleinmann aus Włoszczowa,
7. Moritz Kleinmann aus Włoszczowa,
8. Dawid Kleinmann aus Włoszczowa,
9. Leibuś Kleinmann aus Włoszczowa,
10. Schmul Kupfermünz aus Włoszczowa,
11. Schija Semmel aus Włoszczowa,
12. Michel Danzinger aus Włoszczowa,

sind schuldig, dass sie im November 1915 in Włoszczowa Vorräte an Eiern, also an Gegenständen des allgemeinen Bedarfes, ansammelten, den Handel mit ihnen einschränkten, um dadurch ihren Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass zu erhöhen und einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt der Konsumenten erschwert, wodurch sie das Vergehen der Preistreiberei nach § 2, Absatz 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Nr. 38 (V. Bl. IX Stück) begangen haben. Hiefür werden dieselben im Sinne der zitirrten Vorschriften bestraft u. zw.:

1. Israel Danzinger zu 140 (einhundertvierzig) Kronen Geldstrafe, im Falle der Uneinbringlichkeit zur Arreststrafe in der Dauer von 14 Tagen.

2. Mendel Goldschmied zu 200 (zweihundert) Kronen Geldstrafe, im Falle der Uneinbringlichkeit zur Arreststrafe in der Dauer von 20 Tagen.

3. Dawid Danzinger aus Zarzecze zu 140 (einhundertvierzig) Kronen Geldstrafe, im Falle der Uneinbringlichkeit zur Arreststrafe in der Dauer von 14 Tagen.

4. Salma Semmel zu 800 (achthundert) Kronen Geldstrafe, im Falle der Uneinbringlichkeit zur Arreststrafe in der Dauer von 80 Tagen.

5. Fischel Semmel zu 200 (zweihundert) Kronen Geldstrafe, im Falle der Uneinbringlichkeit zur Arreststrafe in der Dauer von 20 Tagen.

6. Michel Kleinmann zu 200 (zweihundert) Kronen Geldstrafe, im Falle der Uneinbringlichkeit zur Arreststrafe in der Dauer von 20 Tagen.

7. Moritz Kleinmann zu 400 (vierhundert) Kronen Geldstrafe, im Falle der Uneinbringlichkeit zur Arreststrafe in der Dauer von 40 Tagen.

8. Dawid Kleinmann zu 600 (sechshundert) Kronen Geldstrafe, im Falle der Uneinbringlichkeit zur Arreststrafe in der Dauer von 60 Tagen.

9. Leibuś Kleinmann zu 700 (siebenhundert) Kronen Geldstrafe, im Falle der Uneinbringlichkeit zur Arreststrafe in der Dauer von 70 Tagen.

10. Schmul Kupfermünz zu 800 (achthundert) Kronen Geldstrafe, im Falle der Uneinbringlichkeit zur Arreststrafe in der Dauer von 80 Tagen.

11. Schija Semmel zu 140 (einhundertvierzig) Kronen Geldstrafe, im Falle der Uneinbringlichkeit zur Arreststrafe in der Dauer von 14 Tagen.

12. Michel Danzinger zu 500 (fünfhundert) Kronen Geldstrafe, im Falle der Uneinbringlichkeit zur Arreststrafe in der Dauer von 50 Tagen.

Zugleich wird auf Grund der Vorschrift des § 3, der zitierten Verordnung der Verfall der bei den Verurteilten vorgefundenen Eiervorräte ausgesprochen und zwar:

1. bei Israel Danzinger 8640 St. Eier (6 Kisten),
2. bei Mendel Goldschmied 7200 St. Eier (5 Kisten),
3. bei Dawid Danzinger aus Zarzecze 8640 St. Eier (6 Kisten),
4. bei Salma Semmel 14.580 St. frischer und 43.200 St. Kalkeier,
5. bei Fischel Semmel 1800 St. Eier,
6. bei Michel Kleinmann 3090 St. Eier,
7. bei Moritz Kleinmann 7680 St. Eier,
8. bei David Kleinmann 18720 St. Kalkeier und 4320 St. frischer Eier,
9. bei Leibuś Kleinmann 18000 St. Kalk- und 2880 St. frischer Eier,
10. bei Schmul Kupfermünz 24480 St. 8640 St. und 10560 St. zusammen 43680 Stück Eier.

Im Ausübung des dem k. u. k. Kreiskommandanten als zuständigem Kommandanten zustehenden Gnadenrechtes, wurde den Verurteilten der Verfall der Eiervorräte nachgesehen.

9.

Steckbrief.

Der mit dem Urteile des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik G. Z. K. $\frac{25}{18}$15 vom 29. Dezember 1915, wegen des Verbrechens

der Teilnehmung am Diebstahl zum einjährigen verschärften Kerker verurteilte Bäckergehilfe Anton Gutkowski, ist am 2. Jänner l. J. aus dem Feldarreste in Wierzbnik entsprungen.

Gutkowski ist aus Radom in Polen gebürtig, Sohn der Eheleute, Adalbert und Josefa, nach Radom zuständig und zuletzt dortselbst wohnhaft, 30 Jahre alt, röm. kat., verheiratet, Bäckergehilfe von Profession, wegen Diebstahls vorbestraft.

Derselbe ist mittelgrosser Statur, hat längliches Angesicht, blaue Augen, dunkle Haare und Augenbrauen, ebensolchen kleinen Schnurrbart, spricht polnisch und russisch.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe, werden ersucht, nach dem obgenannten Gutkowski zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Feldarreste des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik einzuliefern.

Militärgericht
des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

EMIL von ELTZ, Oberst, m. p.

Druk W. L. Anczyca i Sp. w Krakowie.